

10
Ia ZR 13/63

Verkündet

am 18. Juni 1963

Oechsler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

25 13 015
15

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma Albert H. [REDACTED] jr. K.G. D. [REDACTED] (W. [REDACTED]),

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] und
Patentanwalt Dr.-Ing. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

1. die Firma A. [REDACTED] Aktiengesellschaft in L. [REDACTED],
2. die Firma Z. [REDACTED] Aktiengesellschaft in St. [REDACTED]-B.,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] und
Patentanwalt Dr.-Ing. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Löscher, Dr. Spengler, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen die Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts vom 7. Juli 1959 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

28

Tatbestand:

Die Beklagten sind Inhaberinnen des DBP Nr. 968 571, das mit Wirkung ab 1. September 1953 und mit folgendem Patentanspruch 1 erteilt worden ist:

"1. Fächerreflektor, insbesondere für Blitzlichtlampen mit zusammenschiebbaren, um einen Nabenteil schwenkbaren Fächersektoren, dadurch gekennzeichnet, daß im Nabenteil jedes Fächersektors unter Bildung eines gegen die Sektorenmittellinie um den Sektorwinkel geneigten Steges eine konzentrische Rille eingedrückt ist, deren Wandung von der Stegkante aus um ein dem Sektorwinkel entsprechendes Bogenstück ausgenommen ist."

Die Klägerin hat, gestützt auf die französische Patentschrift 379 885, die Nichtigkeitsklage erhoben mit dem Antrage, das Streitpatent für nichtig zu erklären. Die Beklagten haben rechtzeitig Widerspruch erhoben und Abweisung der Nichtigkeitsklage beantragt.

Der 2. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat die Klage am 7. Juli 1959 abgewiesen mit der Maßgabe, daß dem Patentanspruch 1 zur Klarstellung folgende Fassung gegeben wurde:

"Zusammenschiebbarer Fächerreflektor, insbesondere für Blitzlichtlampen, mit um eine gemeinsame Achse schwenkbaren, sich beim Öffnen und beim Schließen durch an den einzelnen Sektoren ausgebildete Mitnehmer und durch die Endkanten konzentrisch angeordneter Schlitze gegebene Anschläge nacheinander gegenseitig mitnehmenden Fächersektoren, dadurch gekennzeichnet, daß im Nabenteil (2) jedes Fächersektors (1) unter Bildung eines gegen die Sektorenmittellinie (M-M) um den Sektorwinkel (α) versetzten Steges (4) eine konzentrische Rille (5) eingedrückt ist, deren Wandung von der Stegkante aus um ein dem Sektorwinkel entsprechendes Bogenstück (6) ausgenommen ist."

- 3 -

Gegen diese Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin mit dem Antrage, die Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats vom 7. Juli 1959 aufzuheben und das angegriffene Patent in vollem Umfang zu vernichten. Hilfsweise ist beantragt worden:

unter Aufhebung der Entscheidung des Nichtigkeitsssenats das angefochtene Patent im Umfange der nachstehenden Ansprüche teilweise zu vernichten.

1. Zusammenschiebbarer Fächerreflektor, insbesondere für Blitzlichtlampen mit um eine gemeinsame durch den Nabenmittelpunkt gehende Achse schwenkbaren Fächersektoren, in deren Nabenteil ein Mitnehmer und ein Schlitz angeordnet sind, die mit entsprechenden Teilen benachbarter Sektoren beim Entfalten zusammenwirken, gekennzeichnet durch eine über die Nabenebene vorstehende, sich mit dem Schlitz unter Belassung eines als Mitnehmer dienenden Steges zu einem Kreise schließende umlaufende eingedrückte Rille in jedem Fächersektor, in die die Rille des darunterliegenden Sektors hineingreift.
2. Fächerreflektor nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Rille des Decksektors nur durch einen den Stegen in den übrigen Sektoren gleich breiten Steg ohne anschließenden Schlitz unterbrochen ist.
3. Fächerreflektor nach den Ansprüchen 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Fächersektoren gegeneinander nur auf den Wandungen der Rillen abgestützt sind.
4. Fächerreflektor nach einem der Ansprüche 1 bis 3, gekennzeichnet durch einen muffenartigen Aufnehmer (10) für die Sektoren, dessen nach außen ragender Rand (11) auf seiner Unterseite eine ringförmige, die Rille des Decksektors führende Nut (12) aufweist, die an einer Stelle durch einen stehengelassenen Steg (13) unterbrochen ist.



Mit diesem Hilfsantrag wird angestrebt, das Streitpatent auf die gleichen Schutzansprüche zurückzuführen, wie sie dem parallelen DGM Nr. 1 745 612, angemeldet am 31. August 1953, auf die Beschwerde der Firma H. im Löschungsverfahren durch Beschluß des Beschwerdesenats vom 13. Dezember 1960 gegeben worden sind. Diese Entscheidung ist von der Firma H., wie aus der späteren Entscheidung des Patentgerichts vom 3. April 1962 hervorgeht, nicht mehr in der Sache, sondern nur im Kostenpunkt angegriffen worden.

In der Berufungsinstantz hat die Klägerin zusätzlich offenkundige Vorbenutzung durch den Erfinder Consten zu einem Zeitpunkt, der mehr als 6 Monate vor der Patentanmeldung gelegen habe, eingewandt.

Die Beklagten haben die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Zum gerichtlichen Sachverständigen ist Professor Dr. Wilhelm K., St., bestellt worden, der ein schriftliches Gutachten erstattet und dieses in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt hat.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist nicht begründet.

I. Der Erfinder des Streitpatents ist ausweislich der Patentbeschreibung davon ausgegangen, daß es schon bekannt gewesen ist, Reflektoren, welche in Verbindung mit Beleuchtungslampen für photographische Zwecke Verwendung finden, fächerförmig auszubilden. Er bezeichnet derartige Fächerreflektoren als besonders vorteilhaft für tragbare Beleuchtungseinrichtungen, weil sie nach dem Zusammenschieben

der um eine Bohrung (3) ihres Nabenteils (2) schwenkbaren Fächersektoren (1) nur wenig Platz beanspruchen.

Als nachteilig hat der Erfinder bei den bisherigen Fächerreflektoren die Art der Kupplung der einzelnen Sektoren untereinander empfunden. Diese Kupplungseinrichtung, welche z.B. aus einem durch an den Sektoren befindliche Ösen hindurchgeführten Kuppelungsband oder aus Anschlägen an den Sektoren bestanden habe, sei teuer in der Herstellung und umständlich in der Bedienung gewesen.

Zur Behebung dieser Mängel hat sich der Erfinder die Aufgabe gestellt, die Kupplungselemente derart zu verbessern, daß sie fertigungstechnisch verbilligt würden sowie einfacher zu montieren und zu bedienen sein sollten.

Zur Lösung dieser Aufgabe hat der Erfinder eine Kombination folgender getrieblichen Kupplungs- und Führungsmittel vorgeschlagen:

- a) im Nabenteil jedes einzelnen Fächersektors (1) ist eine konzentrische Rille (5) eingedrückt;
- b) diese Rille bildet keinen geschlossenen Kreis, sondern beläßt im Plattenmaterial der Nabe einen unveränderten Steg (4), der die Rille unterbricht;
- c) außerdem ist die eingedrückte Rille (5) neben dem Steg (4) in der Weise durchbrochen, daß ihre Wandung um ein dem Sektorwinkel (α) entsprechendes Bogenstück (6) ausgenommen ist.

Da diese drei Elemente, nämlich Rille, Steg und Ausnehmung, bei allen Sektoren, welche in entfaltetem Zustand miteinander einen rotationssymmetrischen Reflektor bilden, in kongruenter Weise ausgebildet sind, so erzwingen sie eine einfache und

28

fehlerfreie Bedienungsweise des Reflektors. Denn die Sektoren werden, nachdem sie zu einem Paket vereinigt worden sind, durch die ineinandergreifenden Rillen einerseits geführt. Zum anderen werden sie dadurch miteinander gekuppelt, daß bei jeder Drehbewegung des Leitsektors aus der Ruhestellung in die Arbeitsstellung dessen Stegkante nach Durchmessung des ausgenommenen Bogenstücks (6) des 2. Sektors an die Rillenkante dieses 2. Sektors anschlägt; nunmehr wird dieser 2. Sektor mitgenommen, bis seine eigene Stegkante nach Durchmessung der Ausnehmung (6) des 3. Sektors wiederum an dessen Rillenkante anschlägt usw.

Hiernach offenbart das Streitpatent 968 571 als Erfindungsgedanken folgende Lehre zum technischen Handeln:

Vereinfache und verbessere die Kupplungselemente eines Fächerreflektors in der Weise, daß im Nabenteil der Fächersektoren jeweils eine konzentrische Rille eingedrückt wird, deren Kreisring unterbrochen ist und in zwei kreisringsektorförmigen Abschnitten dieser Unterbrechung einerseits einen Steg und andererseits eine Ausnehmung (Bogenstück) aufweist.

II. Dieser Erfindungsgedanke ist weder durch das bereits im Erteilungsverfahren berücksichtigte Material noch durch die von der Nichtigkeitsklägerin neu entgegengehaltene französische Patentschrift neuheitsschädlich vorweggenommen. Auf mehrere Entgegenhaltungen, die bereits ihrem Gegenstand nach als fernliegend erkenntlich sind, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Es handelt sich dabei um folgende Patentschriften: DRP 371 183 (Irisblende), DBP 802 478 (Ausziehrohr, insbesondere für Stative), DBP 863 845 (Lattenverschluß für Maueröffnungen).

Der Senat sieht insoweit auch von Amts wegen keine Veranlassung, in eine Erörterung dieser früheren Entgegnhaltungen einzutreten.

1. Mehr informatorische Bedeutung kommt den meisten Patentschriften zu, die sich auf Handfächer für Damen beziehen. Der in DRP 116 300 (1900) geschilderte Handfächer besteht aus drei Flügeln, welche um die Fächerspindel in die Arbeits- oder Ruhestellung bewegt werden können. Die Spindel trägt einen Ring mit einem Stift, der in die - nicht kongruenten - Nabenausschnitte der drei Flügel eingreift und ihre Bewegungen nach beiden Richtungen hin begrenzt. Die Entfaltung des Fächers erfolgt jedoch nicht durch gegenseitiges Mitnehmen der beiden zu bewegendenden Flügel, sondern jeder dieser Flügel muß einzeln aus der Ruhe- in die Arbeitsstellung bewegt werden, wobei der rechte Flügel im Uhrzeigersinne, der linke entgegengesetzt dem Uhrzeigersinne zu drehen ist. Nach dem gleichen Prinzip funktionieren die zusammenlegbaren Handfächer der US-Patentschriften 1 655 229 (1928) und 2 435 446 (1948), bei denen jeweils ein Stift des mittleren Fächerblatts im Zusammenwirken mit Führungsnuten in den beiden anderen Fächerblättern das Auf- und Zuklappen dieser entgegengesetzt zueinander zu schwenkenden Fächerblätter begrenzt. Diese Entgegnhaltungen stimmen mit dem Streitpatent insofern überein, als sich bei ihnen die bolzenförmigen Anschlüsse nebst dazugehörigen Schlitzten im Nabenteil der Fächersektoren befinden. Sie unterscheiden sich aber dadurch, daß es sich dabei nicht um echte Kuppelungsmittel (= Mitnehmer), sondern um bloße Arretierungsmittel (= Sperren) handelt.

2. DBP Nr. 840 231, ausgegeben am 29. Mai 1952, schildert einen zusammenlegbaren Reflektor, insbesondere für photographische Beleuchtungszwecke, und offenbart damit einen ähnlichen Stand der Technik, wie er zu Beginn der Beschreibung des Streitpatents als bekannt vorausgesetzt worden ist.

Als Kuppelungsglieder sind besondere, mit Ansätzen (6) versehene Blattfedern (5) vorgesehen, die an der Rückseite der schwenkbaren Lamellen (= Sektoren) in Bügel (4) eingreifen, die in der Nähe des Außenrandes der Lamellen angebracht sind.

Die Berufungsklägerin hatte durch Schriftsatz vom 29. August 1961 selber auf die Erörterung dieser Patentschrift sowie der damit übereinstimmenden US-Patentschrift 2 586 573 verzichtet.

3. US-Patentschrift Nr. 1 813 102, patentiert seit 7. Juli 1931.

Diese Patentschrift betrifft einen zusammenlegbaren und einstellbaren Reflektor, der aus kongruenten "Segmenten" besteht. Jedes Segment ist an seiner Kante mit einem Bügel (16) versehen, der den Rand des nachfolgenden Segments derart übergreift, daß das erste Segment am zweiten solange entlanggleiten kann, bis es mit seinem Bügel (16) am Anschlag (14) des anliegenden Segments anschlägt.

Auch auf die Behandlung dieser Entgegenhaltung hatte die Klägerin im Schriftsatz vom 29. August 1961 verzichtet.

4. US-Patentschrift Nr. 2 513 961, patentiert seit 4. Juli 1950.

Diese Patentschrift offenbart ebenfalls einen zusammenlegbaren Reflektor, bestehend aus sektorförmigen Fächerblättern. Jeder Sektor trägt an beiden Enden seiner bogenförmigen Außenkante fingerförmige Vorsprünge (16, 17), mit denen er die angrenzenden Lamellen überlappt. Beim Auseinanderbreiten der Lamellen kann jeder Vorsprung 17 so weit an der Umrißlinie der angrenzenden Lamelle entlanggleiten, bis er zum Anschlag an deren Vorsprung 16 kommt.

Auf die Erörterung dieser Patentschrift ist mit Schriftsatz vom 29. August 1961 ebenfalls verzichtet worden.

Den fingerförmigen Vorsprüngen dieser Patentschrift entsprechen die Metallhäkchen (C) der britischen Patentschrift Nr. 16 927 (1898), welche an dem angrenzenden Fächerblatt bis zum Anschlag an dessen Randvorsprüngen (B) entlanggleiten können.

Die Klägerin hat ihre früheren Versichtserklärungen in der mündlichen Verhandlung dahin erläutert, daß sie ihren Verzicht nur dahin verstanden wissen will, daß für die bisher erörterten Entgegenhaltungen keine Neuheitsschädlichkeit behauptet werden soll. Sie sind also bei der Prüfung der Erfindungshöhe zu berücksichtigen.

5. Französische Patentschrift Nr. 379 885, veröffentlicht 1907:

Der in dieser Patentschrift beschriebene Fächer ist aus zwei Handgriffen (b) und aus mehreren Lamellen (a - a⁴) zusammengesetzt, welche durch folgende Kupplungsmittel untereinander verbunden werden. Aus jedem der Handgriffe (b) ist eine Zunge (languette c) ausgestanzt, die in je eine schlitzförmige Ausnehmung (fente d) der angrenzenden Lamelle eingreift. Alle Lamellen tragen außer der schlitzförmigen Ausnehmung noch je eine ausgestanzte Zunge, welche jeweils in den Schlitz der nachfolgenden Lamelle eingreift.

Die Kupplungsmittel dieser Entgegenhaltung unterscheiden sich, ganz abgesehen von der Verschiedenheit des im Oberbegriff genannten Geräts als solchen, von denen des Streitpatents dadurch, daß sie nicht die Verwendung völlig kongruenter Fächerblätter offenbaren, sondern in unterschiedlicher Weise auf den verschiedenen Blättern (vgl. Fig. 4) verteilt worden

sind. Überdies fehlen von den drei Erfindungsmerkmalen des Streitpatents mit Sicherheit die durch Eindrücken gebildete konzentrische Rille (siehe oben Merkmal a) und der ausgesparte Steg (siehe oben Merkmal b). Auch ist nach der überzeugenden Darlegung des gerichtlichen Sachverständigen keine Äquivalenz zwischen den an 3 Seiten aus der Grundplatte ausgestanzten Zungen ("langue découpée") der Entgogenhaltung und der eingedrückten Rille des Streitpatents gegeben. Denn die Zungen bilden - im Gegensatz zu der eingedrückten, konzentrischen Rille - kein einheitliches starres Ganzes, sondern sie müssen aus der Ebene des Ausgangsmaterials federnd herausgebogen werden, was einerseits ihre eigene Haltbarkeit und andererseits das flächige Aufeinanderlegen der Lamellen beeinträchtigt.

Mit Recht hat die angefochtene Entscheidung also den als Zunge ausgestalteten Mitnehmer des französischen Patents dahin gewürdigt, daß er sowohl in bezug auf seine Formgebung und Herstellung als auch auf seine Wirkungsweise von der eingedrückten Rille des Streitpatents abweicht.

Selbst die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 6. Februar 1962 die Erklärung abgegeben, daß im Hinblick auf die französische Patentschrift Nr. 379 885 nicht so sehr die Neuheit als vielmehr Fortschritt und Erfindungshöhe des Streitpatents in Frage gestellt werden müßten.

6. DRP 182 484, ausgegeben 1907:

Die in dieser Patentschrift gezeigte verstellbare Nockenscheibe entstammt zunächst einem anderen Gebiet der Technik als der Fächerreflektor des Streitpatents. Zudem dient hier als Mittel für die Kuppelung der verschiedenen, gegeneinander verdrehbaren Einzelscheiben (a, b, c, d) jeweils ein Stift (h), der in die eine Scheibe eingesetzt ist und in der

kreisbogenförmigen Rille (g) der Nachbarscheibe gleitet. Eine konzentrisch eingedrückte Rille sowie ein Steg (Merkmale a und b des Streitpatents) sind bei keiner der Einzelscheiben vorhanden.

7. Die Anmeldeschrift des DGM 1 654 386 ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als neuheitsschädliches Material entgegeng gehalten worden. Vielmehr hat die in anderem Zusammenhang durchgeführte Erörterung der Beschreibung und Zeichnung dieser Gebrauchsmusteranmeldung erkennen lassen, daß diese nicht die für das Streitpatent erfindungswesentlichen Kupplungsmittel offenbart, sondern nur die äußere Raumform eines "Blitzlichtgeräts mit konzentrischem Reflektor" beschreibt. Als Vorveröffentlichung für die verborgen bleibenden Kupplungsmittel kann diese Schrift also nicht angesehen werden.

8. Die Klägerin hatte schließlich durch Bezugnahme auf das Zeugnis des Erfinders C. [REDACTED] Beweis für eine angebliche offenkundige Vorbenutzung des Erfindungsgegenstandes ab Oktober 1952 angetreten. Dieser Beweisantritt ist dadurch veranlaßt worden, daß C. [REDACTED] in seinem Begleitschreiben zu der vorerwähnten Gebrauchsmusteranmeldung Nr. 1 654 386 vom 5.2.1953 folgende Mitteilung gemacht hatte: "Von dem oben aufgeführten Gerät habe ich erstmals Muster im Oktober 1952 öffentlich gezeigt." Die hieraus abgeleitete Vermutung der Klägerin, daß auch die Kuppelteile des Blitzgeräts "Kobold F" bei derartigen Vorführungen so offenkundig gezeigt worden seien, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich gewesen wäre, hat sich in der Beweisaufnahme nicht bestätigt. Vielmehr hat der Zeuge Consten glaubhaft erklärt, daß er im Zeitpunkt der ersten Gebrauchsmusteranmeldung vom 5.2.1953 selber noch nicht gewußt habe, wie die "Kinematik", d.h. die Kuppelmittel seines Fächerreflektors, aussehen solle.

Deren Konstruktion habe er erst später, etwa im April oder Mai 1953, entwickelt und die Werkzeuge zur Herstellung der mit den erfindungsgemäßen Einprägungen versehenen Fächersektoren seien überhaupt erst nach der am 31.8.1953 erfolgten Anmeldung des Streitpatents fertig geworden.

Die Richtigkeit dieser Darstellung ist selbst von der Klägerin nicht ernstlich angezweifelt worden. Der Senat hat daher von der Beeidigung des Zeugen abgesehen, weil diese weder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage noch zwecks Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage des Zeugen erforderlich war. Der Senat glaubt dem Zeugen ohnehin, so daß der versuchte Beweis einer offenkundigen Vorbenutzung, begangen durch den Erfinder des Streitpatents selber, gescheitert ist.

Nach alledem konnte die Neuheit des den Gegenstand des Streitpatents bildenden Erfindungsgedankens durch das Vorbringen der Nichtigkeitsklägerin nicht erschüttert werden.

III. Der Erfindungsgegenstand des Streitpatents verkörpert ferner einen technischen Fortschritt im Vergleich zu sämtlichen Entgegenhaltungen. Seine Vorzüge sind in Übereinstimmung mit der Würdigung des Nichtigkeitssenats und des gerichtlichen Sachverständigen in folgenden Einzelheiten zu erblicken:

1. Es werden einfache und fertigungstechnisch leicht herzustellende Kupplungsmittel verwendet, die verformenden äußeren Krafteinwirkungen nicht zugänglich sind, da sie verdeckt im Nabenteil untergebracht sind.
2. Die Kupplungsmittel dienen - sofern gewünscht - gleichzeitig zur zwangsläufig sicheren Führung der benachbarten Fächersektoren gegeneinander.

3. Die Verwendung federnder Glieder als Kupplungsorgane ist vermieden.
4. Als Folge der Eigenschaften zu 1 - 3 ergibt sich eine längere Lebensdauer des Reflektors.
5. Die Fächersektoren können auch von Nicht-Facharbeitern leicht zu einem Fächersektorenpaket kleinstmöglicher Höhe zusammengebaut werden.
6. Die einzelnen Fächersektoren sind bei Ausnutzung der gegebenen Möglichkeit, sie kongruent auszubilden, gegeneinander auswechselbar.
7. Beim Entfalten und Zusammenschieben der Fächersektoren ist große Betriebssicherheit gegeben, weil keine Krafteinwirkung auf den Außenteil der Sektoren durch dort angeordnete Kupplungsmittel erfolgt.

IV. Die weitere Frage, ob ein Fachmann durchschnittlichen Könnens am Prioritätstage die technische Lehre des Streitpatents allein auf Grund seines Fachwissens und der Kenntnis der gesamten angeführten Veröffentlichungen unschwer hätte finden können, ist vom Nichtigkeitssenat und vom gerichtlichen Sachverständigen mit überzeugender Begründung verneint worden.

Hier ist allerdings zunächst dem Einwand der Beklagten zu begegnen, daß die französische Patentschrift 379 885 nicht zum einschlägigen Stand der Technik gehöre, da sie sich auf Damenfächer, eingetragen in der Patentklasse Bekleidung (habillement), beziehe. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Denn der Erfinder des Streitpatents hat sich ausgesprochen die Aufgabe gestellt, die Kupplungsmittel eines Fächer-Reflektors zu verbessern. Er hatte also ein Problem der Fächerbildung, nicht der Fächerverwendung, zu lösen, also ein Problem, wie es sich übereinstimmend bereits bei den altbekannten Damenfächern gestellt hatte. Infolgedessen

mußte ein Konstrukteur, wenn ihm ein Entwicklungsauftrag im Hinblick auf einen Fächerreflektor erteilt wurde, sich über ältere Lösungen bei Handfächern informieren. Es muß daher als durchaus naheliegend bezeichnet werden, den Stand der Technik der einen Fächerart bei der Weiterbildung der anderen Fächerart mit heranzuziehen. Keineswegs könnte eine patentwürdige Erfindung bereits in der bloßen Maßnahme erblickt werden, ein und dieselbe Konstruktion von Handfächern auf Fächerreflektoren zu übertragen. Der Hinweis der Beklagten, daß das französische Patent in einer anderen Patentklasse, nämlich bei "Bekleidung" eingetragen ist, reicht demgegenüber nicht aus, um das Sachgebiet der Handfächer als gegenüber Fächerreflektoren absolut fremdartig und fernliegend (vgl. RG MuW 1941, 185) zu behandeln. Demnach muß das Vorgehen des Nichtigkeitssenats und des gerichtlichen Sachverständigen, die beide die französische Patentschrift 379 885 zu dem für das Streitpatent einschlägigen Stand der Technik gerechnet haben, gebilligt werden. - Auf der anderen Seite kann jedoch der Auffassung der Klägerin nicht beigelegt werden, durch den Stand der Technik, insbesondere durch die vielfach erwähnte französische Patentschrift, seien die konkreten konstruktiven Mittel, wie sie das Streitpatent vorschreibt, bereits nahegelegt gewesen.

Unbeachtlich ist vor allem der von der Klägerin mit Nachdruck herausgestellte Umstand, daß dem Streitpatent dieselben Mitnahmeprinzipien wie dem französischen Patent zugrundeliegen. Die bloße Überlegung, daß beide Konstruktionen mit einem Drehgelenk arbeiten und überhaupt an die Grundsätze der Getriebelehre gebunden sind, besagt nämlich noch nichts darüber, ob nicht die Konstruktion eines neuartigen Drehgelenks dennoch als eine Leistung von erfinderischem Rang anerkannt werden muß. Letzteres ist vorliegend der Fall.

Wie der Sachverständige ausgeführt hat, führte die vom Erfinder des Streitpatents angegebene Lösung weit über das am Prioritätstage anzunehmende Niveau handwerklichen Könnens hinaus. Insbesondere konnte der Fachmann durchschnittlichen Könnens die angegebene Lehre nicht aus den in der Berufungsinstanz als besonders wichtig bezeichneten Vergleichspatenten, DRP 182 484 und französische Patentschrift 379 885, entnehmen. Um zur Lösung im Sinne des Streitpatents zu gelangen, hätten die Konstruktionen der beiden genannten Vergleichspatente durch mehrere Schritte, von denen jeder der besonderen Leistung bedurft hätte, erweitert werden müssen. Solche weiterführenden Schritte sind in den Vergleichspatenten weder offenbart, noch sind sie naheliegend oder gar selbstverständlich gewesen. Vor allem die Überlegung, anstelle einer kleinen ausgestanzten und hochgebogenen Zunge oder anstelle eines eingepreßten Stifts eine eingeprägte Rille vorzusehen, verlangte eine schöpferische Eingebung. Es ist also in Übereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung des Nichtigkeitssenats und mit dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen festzustellen, daß es einer überdurchschnittlichen und erfinderrischen Leistung bedurft hätte, um diese eigenständige Lehre zum technischen Handeln zu finden.

V. Zum Schluß bedarf es nur noch der Erörterung des Hilfsantrages, mit dem die Klägerin eine Abänderung des Hauptanspruchs des Streitpatents in Anlehnung an die Entscheidung des Beschwerdesenats vom 13. Dezember 1960 anstrebt. Diese Entscheidung, welche im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren ergangen ist, wurde vom Beschwerdesenat als bloße Klarstellung, vom Patentgericht allerdings in der Entscheidung vom 3. April 1962 als Teilvernichtung des ursprünglich mit dem Hauptanspruch des Streitpatents gleichlautenden Gebrauchsmusteranspruchs gewertet.

18

Zwischen derjenigen Formulierung, welche der Hauptanspruch des Streitpatents durch die mit vorliegender Berufung angefochtene Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats vom 7. Juli 1959 erhalten hat, und jener Formulierung, welche die Klägerin mit ihrem Hilfsantrag anstrebt, sind im ganzen 5 Unterschiede gegeben, von denen jedoch keiner zwingend durch Rücksichtnahme auf den bekannten Stand der Technik vorgeschrieben ist.

a) Der Hinweis, daß sich die Kupplungsmittel der strittigen Erfindung "im Nabenteil" eines jeden Fächersektors befinden, steht in der Anspruchsformulierung des Streitpatents im Kennzeichen, während er beim Gebrauchsmuster in den Gattungsbegriff überführt worden ist. Diese Änderung ist jedoch nicht notwendig, weil es nach ständiger Rechtsprechung für die Auslegung eines Kombinationsschutzrechts unerheblich ist, welche Kombinationsmerkmale im Gattungsbegriff und welche im Kennzeichen stehen (vgl. BGH GRUR 1962, 80, 81 - Rohrdichtung).

b) Weiterhin hat der Beschwerdesenat bei seiner Formulierung vom 13. Dezember 1960 das Merkmal fortgelassen, daß der Steg "gegen die Sektorenmittellinie (M-M) um den Sektorwinkel (α) versetzt" sein müsse, weil er dieses Merkmal als technisch entbehrlich und daher patentrechtlich als Überbestimmung wertet. Dieser Würdigung hat sich der gerichtliche Sachverständige im vorliegenden Berufungsverfahren angeschlossen. Indessen ist die förmliche Streichung einer Überbestimmung im Nichtigkeitsverfahren nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. GRUR 1959, 81 - Gemüsehobel) nicht statthaft.

c) und d) Zur näheren Kennzeichnung der erfindungswesentlichen "eingedrückten Rille" hat der Beschwerdesenat hinzugesetzt, daß es sich um eine "über die Nabenebene vor-

stehende" Rille handeln müsse, "in die die Rille des darunterliegenden Sektors hineingreift". In beiden Fällen handelt es sich um zutreffende Eigenschaften des Ausführungsbeispiels. Jedoch hat die Klägerin nicht dargetan, aus welchem Grunde diese Anführung weiterer Eigenschaften der Rille geboten sein soll. Als vorbekannt ist die Rille jedenfalls nicht nachgewiesen, so daß eine genauere Abgrenzung vom Stande der Technik unnötig ist. Zutreffend ist der Hinweis des Beschwerdesenats, daß der praktisch in der Nabenebene liegende Steg des oberen Sektors den darunterliegenden Sektor nur dann mitnehmen kann, wenn dessen eigene Rille weit genug in die Rille des oberen Sektors hineingedrückt ist. Derartige Fertigungshinweise, die garantieren sollen, daß die Ausführungsform auch wirklich ihren Zweck erfüllt, brauchen indessen nicht in einen Patentanspruch aufgenommen zu werden. Nach fester Rechtsprechung (vgl. RGZ 80, 54) ist es nicht Zweck des Anspruchs, eine allseitige Abgrenzung des Schutzzumfangs, geschweige denn eine lückenlose Konstruktionsanweisung zu geben, sondern nur, den wesentlichen Kern der Erfindung herauszuschälen, ohne daß eine erschöpfende Aufzählung und genaue Beschreibung aller Lösungsmittel in Anspruch notwendig wäre.

e) Unnötig ist endlich auch der Hinweis, daß sich die eingedrückte Rille mit dem Schlitz unter Belassung eines als Mitnehmer dienenden Steges "zu einem Kreis schließen" müsse. Zwar wird dieses Erfordernis, daß die drei Merkmale des Streitpatents in ihrer Vereinigung volle 360° umspannen müßten, auch vom gerichtlichen Sachverständigen bejaht. Das leuchtet dem Senat insofern ein, als nicht vorstellbar wäre, daß die Drehgelenke auch dann funktionieren würden, wenn die Rille in ihrem Verlauf durch einen oder mehrere zusätzliche Stege unterbrochen würde. Andererseits erscheint es auf den ersten Blick nicht als Beeinträchtigung der technischen Brauchbarkeit, wenn in die Rille an funktionsfreien Stellen

18

noch (eine) weitere Ausnehmung(en) gestanzt würden. Deshalb ist keine technische Notwendigkeit dafür erkennbar, daß der Patentanspruch in diesem Punkte genau an das gezeichnete Ausführungsbeispiel angepaßt werden müßte.

Demnach war die Berufung zurückzuweisen, ohne daß dem Hilfsantrag stattgegeben werden konnte. Dabei weist der Senat vorsorglich darauf hin, daß die Ablehnung des Hilfsantrags keinerlei Vorentscheidung über den Schutzzumfang des Streitpatents enthält, dessen Abgrenzung der Senat nicht im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren, sondern erst im Rahmen des nachfolgenden Verletzungsprozesses (und zwar dort in den prozeßrechtlichen Schranken des Revisionsrichters) vorzunehmen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 42 Abs. 3, 40 Abs. 2, 36q Abs. 1 Satz 2 PatG und bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auf die außergerichtlichen Kosten des Berufungsrechtszuges.

Dr. Nastelski Löscher Spengler Claßen Schneider